



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin


**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Dr. Ulrich Jahnke  
Bahnhofstraße 14  
15732 Eichwalde

Jahn  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAIL poststelle@bk.bund.de

  
Berlin, Oktober 2021

BETREFF **Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2021/ NA 321**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 16. August 2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Jahnke,

mit E-Mail vom 16. August 2021 beantragten Sie auf der Grundlage des Informati-  
onsfreiheitsgesetzes (IFG) folgende Informationen:

*„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Welche Beschlüsse der Kabinette der 13.-18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (ausgeschlossen jeweils abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren sowie konkrete Personalentscheidungen) hatten eine wesentliche Bindungswirkung auf die Bundesregierung/en in jeweils nachfolgender Wahlperiode? Für den Fall von Bindungswirkungen wird um Auflistung der jeweiligen Beschlüsse und Begründung der daraus resultierenden Bildung für das Folgekabinett gebeten.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Auf Ihren Antrag erhalten Sie eine einfache Auskunft.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

I.

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG teile ich Ihnen Folgendes mit:

Kabinettsbeschlüsse über einen Gesetzentwurf binden die Ressorts an die beschlossene Fassung. Alle Minister und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, den Gesetzentwurf nach außen einheitlich zu vertreten, auch wenn sie eine andere Auffassung haben sollten. Für die Minister ergibt sich dies aus § 28 Absatz 2 GO-BReg, für die Mitarbeiter der Ministerien aus § 52 Absatz 1 GGO.

Schon aufgrund der sog. sachlichen Diskontinuität endet die Bindungswirkung jedoch mit dem Ende der Legislaturperiode. § 125 S. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) bestätigt diesen parlamentsverfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach am Ende der Wahlperiode des Bundestages alle Vorlagen als erledigt gelten. Kabinettsbeschlüsse, die eine solche Vorlage zum Gegenstand haben, entfalten somit auch keine Bindungswirkung mehr.

Andere Kabinettsbeschlüsse können durch erneuten Kabinettsbeschluss aufgehoben oder geändert werden und sind daher für eine Bundesregierung in der nachfolgenden Legislaturperiode grundsätzlich nicht bindend.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V. 

Jahn

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.